

Eine gewisse Wahrscheinlichkeit beansprucht diese Hypothese, weil die zahlreichen Formeln zum Kesselfang im 9. Jahrhundert bis in den Wortlaut übereinstimmen²²⁹. Zumindest eine grundsätzliche Geneigtheit der Karolinger gegenüber der Liturgisierung dürfte jedenfalls aus der Tatsache sprechen, dass einige der frühesten Ordalhandschriften, insbesondere zum Kesselfang, im unmittelbaren Umkreis von hofnahen Persönlichkeiten entstanden. Hier sind die beiden Träger der karolingischen Renaissance Hildoard vom Cambrai (790–816) und Baturich von Regensburg (817–848) sowie Grimald von St. Gallen († 870) zu nennen. Die beiden Letzteren waren als hochrangige Hofbeamte enge Vertraute Ludwigs des Deutschen. Hinzu kommt etwas später der als Erzkaplan König Zwentibolds von Lothringen politisch gleichfalls bedeutsame Erzbischof Hermann von Köln (889/890–924)²³⁰. Das Ersinnen und Liturgisieren einer neuen Ordalform wie des Maßordals im höfischen Umfeld ist folglich durchaus plausibel, wiewohl die Ordalhandschriften keinen direkten Bezug Karls des Kahlen zur Liturgisierung der Gottesurteile erkennen lassen²³¹.

Auch im Detail ist ein Zusammenhang zwischen dem *Examen* und dem *Edictum Pistense* denkbar. So wie die Handschriften keinen episkopalen Kontext für das in M treffenderweise nicht auf den Diebstahl eingegrenzte Ordal erkennen lassen, ist auch im Edikt das Gottesurteil bei Maßvergehen Teil der profanen und nicht der bischöflichen Gerichtsbarkeit²³². Der fehlende juristische Charakter der Handschriften und die Abstellung auf geringfügige Rechtsfälle spricht jedoch eher gegen einen Zusammenhang mit dem „profane[n] Rechtsgang“²³³. Durchaus auffällig ist, dass für Maßordal und -reform gleicherma-

229) Siehe die Appendix für die frühesten Gebete zum Kesselfang.

230) Für Hildoard: Paris, lat. 12048, vgl. Jean DESHUSSES, *Le sacramentaire de Gellone dans son contexte historique*, in: *Ephemerides liturgicae* 75 (1961) S. 193–210, hier S. 199; für Baturich: München, Clm 14510, vgl. BISCHOFF, *Katalog* (wie Anm. 11), hier Bd. II, S. 260; für Grimald: St. Gallen, Sang. 397, S. 18f., vgl. Uwe GRUPP, *Der Codex Sangallensis 397 – ein persönliches Handbuch Grimalds von St. Gallen?*, in: *DA* 70 (2014) S. 425–463; im Umfeld Hermanns: Köln, Cod. 137, vgl. BISCHOFF, *Katalog* (wie Anm. 11), hier Bd. II, S. 401; siehe o. Anm. 113 zu einem vielleicht aus dem Hofumkreis stammenden Codex; siehe auch die Appendix zu diesen Handschriften.

231) Am ehesten Monza, Ms. 98 (3. Viertel 9. Jh.) von einer Hand in der Schrift der Abtei St. Amand, die Karl der Kahle förderte.

232) *Edictum Pistense* c. 20, hg. von BORETIUS / KRAUSE (wie Anm. 222) S. 318, Z. 28: [...] *post legalem emendationem episcopale iudicium suscipiat* [...].

233) VON SCHWERIN, *Rituale* (wie Anm. 44) S. 60.